

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung des Bayerischen Landesamts für Asyl und Rückführungen

A. Problem

Die große Anzahl an Asylsuchenden stellt Bund, Länder und Kommunen weiter vor große Herausforderungen. Unter den Eingereisten sind zahlreiche Personen, die keinen Anspruch auf Schutz nach den in Deutschland geltenden Asylregelungen haben. Mit der bestandskräftigen Ablehnung ihres Asylantrags und der Feststellung, dass keine Abschiebungsverbote vorliegen, ist rechtsstaatlich festgestellt, dass sie Deutschland wieder verlassen müssen. Sofern die Betroffenen innerhalb der ihnen gesetzten Frist ihrer Ausreisepflicht nicht freiwillig nachkommen, muss diese im Wege der Abschiebung durchgesetzt werden. Die Ausländerbehörden sind nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz) verpflichtet, den Aufenthalt von vollziehbar ausreisepflichtigen ausländischen Staatsangehörigen zu beenden. Die gewachsenen Herausforderungen bei der Erfüllung dieser Aufgabe verlangen nach einer stärkeren Bündelung von Kompetenzen und einer weiteren Optimierung der behördlichen Zusammenarbeit.

B. Lösung

Zur konsequenten und schnellen Durchsetzung der gesetzlichen Ausreiseverpflichtung von Personen, deren Asylantrag vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) abgelehnt und bei denen zudem festgestellt wurde, dass keine Abschiebungsverbote vorliegen, soll nach dem Beschluss der Staatsregierung vom 23. März 2018 als eine dem Staatsministerium des Innern und für Integration unmittelbar nachgeordnete rechtlich selbständige Landesoberbehörde ein Bayerisches Landesamt für Asyl und Rückführungen errichtet werden. Mit der Errichtung dieses Landesamts und der damit verbundenen Bündelung von zentral für ganz Bayern zu erledigenden Vollzugsaufgaben sollen Synergieeffekte im Bereich Asyl und Abschiebung erzielt und somit der Aufenthalt von ausländischen Staatsangehörigen, deren Asylantrag abgelehnt worden ist, zeitnäher und konsequenter beendet werden können.

Die Behörde soll künftig unter anderem für die zentrale Passbeschaffung, die Koordinierung von Sammelabschiebungen, die Bearbeitung von Schubaufträgen der Ausländerbehörden

und für die operative Zusammenarbeit mit dem BAMF, dem Gemeinsamen Zentrum zur Unterstützung der Rückkehr (ZUR) und weiterer länderübergreifender Gremien zuständig sein. Außerdem soll das Landesamt auch die Aufgabe haben, Rückkehrprogramme zu koordinieren und zu verstärken. Es bedient sich zur Erfüllung dieser Aufgaben auch der Zentralen Ausländerbehörden in den sieben Regierungsbezirken (zumeist auch schon in den Transitzentren präsent).

C. Alternative

Keine

D. Kosten

1. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die Errichtung des Bayerischen Landesamts für Asyl und Rückführungen verursacht noch nicht genau bezifferbare Kosten. Das Landesamt soll im Endausbau samt den Zentralen Ausländerbehörden über einen Personalbestand von 1.000 Stellen verfügen (für die Zentralen Ausländerbehörden sind im Haushalt bereits insgesamt 850 Stellen ausgebracht). Weitere 30 Stellen für Aufgaben der Zentralen Passbeschaffung werden von der Regierung von Oberbayern umgesetzt.

Nach den derzeitigen Planungen sind insgesamt 120 zusätzliche Stellen (Jahreskosten rd. 8,2 Mio. €) vorgesehen. Neben den im Jahr 2018 zur Errichtung des Landesamts einmalig anfallenden Sachkosten in Höhe von überschlägig geschätzt rd. 4,0 Mio. € werden die laufenden Sachkosten in den Folgejahren geschätzt rd. 1,2 Mio. € p. a. betragen.

2. Kosten für die Kommunen

Für die Kommunen entstehen keine Kosten.

3. Kosten für Wirtschaft und Bürger

a) Wirtschaft

Für die Wirtschaft entstehen keine Kosten.

b) Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entstehen keine Kosten.

Gesetz
zur Errichtung des Bayerischen Landesamts für Asyl und Rückführungen

§ 1

Das Ausführungsgesetz-Aufenthaltsgesetz (AGAufenthG) vom 24. August 1990 (GVBl. S. 338, BayRS 26-1-I), das zuletzt durch § 1 Nr. 305 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a. Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Verordnungsermächtigung“.

b. Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „ , für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „und für Integration (Staatsministerium)“ ersetzt.

2. Nach Art. 1 wird folgender Art. 2 eingefügt:

„Art. 2

Landesamt für Asyl und Rückführungen

(1) ¹Es besteht ein Bayerisches Landesamt für Asyl und Rückführungen (Landesamt).

²Es ist dem Staatsministerium unmittelbar nachgeordnet.

(2) Das Landesamt erfüllt als Ausländerbehörde nach Maßgabe der nach Art. 1 erlassenen Rechtsverordnung landesweit Aufgaben im Vollzug ausländerrechtlicher Vorschriften.“

3. Der bisherige Art. 2 wird Art. 3 und wird wie folgt geändert:

a. Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Zuständigkeit von kreisangehörigen Gemeinden“.

b. Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die kreisangehörigen Gemeinden sind zuständige Behörde nach § 78 Abs. 7 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes, wenn die jeweilige Gemeinde diese Aufgaben übernommen hat.“

4. Der bisherige Art. 3 wird Art. 4 und wird wie folgt geändert:

a. Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Inkrafttreten“.

b. In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

c. Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Die Ausländerbehörden sind nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz) verpflichtet, den Aufenthalt von vollziehbar ausreisepflichtigen ausländischen Staatsangehörigen zu beenden. Die gewachsenen Herausforderungen bei der Erfüllung dieser Aufgabe verlangen nach einer stärkeren Bündelung von Kompetenzen und einer weiteren Optimierung der behördlichen Zusammenarbeit, um insbesondere den Aufenthalt von ausländischen Staatsangehörigen, deren Asylantrag abgelehnt worden ist, zeitnaher und konsequenter beenden können. Dazu soll organisatorisch ein Bayerisches Landesamt für Asyl und Rückführungen als eine dem Staatsministerium des Innern und für Integration unmittelbar nachgeordnete rechtlich selbständige Landesoberbehörde errichtet werden.

Das Landesamt soll die landesweiten operativen Verwaltungsaufgaben im Bereich der Rückführung wahrnehmen. Unter anderem soll es zuständig sein für die zentrale Passbeschaffung, die Bearbeitung von Schubaufträgen der Ausländerbehörden und Flugbuchungen als Schnittstelle zur Bayerischen Polizei und die Koordinierung von Sammelabschiebungen, die operative Zusammenarbeit auf Bundes- und Landesebene mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), dem Gemeinsamen Zentrum zur Unterstützung der Rückkehr (ZUR) und weiterer länderübergreifender Gremien. Außerdem soll das Landesamt für die Koordinierung und Verstärkung der Rückkehrprogramme zuständig sein. Es bedient sich zur Erfüllung dieser Aufgaben auch der Zentralen Ausländerbehörden in den sieben Regierungsbezirken (zumeist auch schon in den Transitzentren präsent).

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Zu Nr. 1 Buchst. a (Art. 1 AGAufenthG)

Redaktionelle Änderung durch Anfügung einer amtlichen Überschrift.

Zu Nr. 1 Buchst. b (Art. 1 AGAufenthG)

Die Bezeichnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration wird an die geänderte Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung angepasst.

Zu Nr. 2 (Art. 2 AGAufenthG)

Durch Art. 2 wird nach Art. 77 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Verfassung das Bayerische Landesamt für Asyl und Rückführungen als eine dem Staatsministerium des Innern und für Integration unmittelbar nachgeordnete rechtlich selbständige Landesoberbehörde errichtet. Die Zuständigkeiten des Landesamts als Ausländerbehörde werden durch die auf Grund von § 71 Abs. 1 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und Art. 1 AGAufenthG erlassene Zuständigkeitsverordnung Ausländerrecht (ZustVAuslR) geregelt.

Zu Nr. 3 Buchst. a (Art. 3 AGAufenthG)

Redaktionelle Änderung durch Anfügung einer amtlichen Überschrift.

Zu Nr. 3 Buchst. b (Art. 3 AGAufenthG)

Der bisherige Art. 2 Satz 1, der durch Art. 4 des Gesetzes vom 07.05.2013 (GVBl. S. 249) eingefügt worden war, wird ohne inhaltliche Änderung durch eine vereinfachte Neufassung ersetzt.

Zu Nr. 4 Buchst. a (Art. 4 AGAufenthG)

Redaktionelle Änderung durch Anfügung einer amtlichen Überschrift.

Zu Nr. 4 Buchst. b (Art. 4 AGAufenthG)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 4 Buchst. c (Art. 4 AGAufenthG)

Die Vorschrift ist zeitlich überholt und kann entfallen.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.